

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Februar 1972

Nummer 5

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2180	1. 2. 1972	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach der Durchführungsverordnung zum Vereinsgesetz	21
231 237	1. 2. 1972	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Städtebauförderungsgesetz	22
7101 28	25. 1. 1972	Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht von Auskunfteien und Detekteien (Auskunftei- und Detekteiverordnung)	22
	28. 1. 1972	Öffentliche Bekanntmachung betr. Erhöhung der thermischen Leistung des AVR-Atomversuchskraftwerkes in Jülich der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor AVR GmbH von 46 Megawatt auf 56 Megawatt	23
	28. 1. 1972	Öffentliche Bekanntmachung betr. Antrag der Kernforschungsanlage Jülich GmbH auf Errichtung und Betrieb einer kritischen Anordnung mit kugelförmigen Brennelementen	24
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	24

2180

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach der Durchführungsverordnung zum Vereinsgesetz

Vom 1. Februar 1972

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtages verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit nach der Durchführungsverordnung zum Vereinsgesetz vom 25. Juli 1967 (GV. NW. S. 136) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörde

- a) nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 21 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457)
- b) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 der Verordnung vom 28. Juli 1966 ist die Kreispolizeibehörde.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Februar 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

— GV. NW. 1972 S. 21.

231
237

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem
Städtebauförderungsgesetz**

Vom 1. Februar 1972

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), nach Anhörung des Ausschusses für Wohnungs- und Städtebau des Landtags und aufgrund des § 5 Abs. 2 des Ersten Vereinfachungsgesetzes sowie aufgrund des § 25 Abs. 5 Nr. 2 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125) wird verordnet:

§ 1

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125) — StBauFG — sind der Regierungspräsident und im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk die Landesbaubehörde Ruhr.

§ 2

Zuständige Behörde im Sinne von § 34 Abs. 5 für die Bestätigung für den einzelnen Fall, § 66 Abs. 4, § 77 Abs. 2 Nr. 1 in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 b, § 77 Abs. 2 Nr. 2, wenn der Erwerber ein Grundstück zur Verwendung als Austausch- oder Ersatzland übereignet hat, § 83 Abs. 1 in den Fällen des § 76 Abs. 1 Nrn. 3 und 4, § 83 Abs. 2 in dem Fall des § 83 Abs. 2 Buchstabe c und im Sinne von § 93 Abs. 1 und 2 StBauFG ist der Regierungspräsident, im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk die Landesbaubehörde Ruhr.

Sie sind auch Bewilligungsbehörde für Sanierungs- und Entwicklungsförderungsmittel des Bundes und des Landes gemäß § 39 Abs. 1 und § 58 StBauFG, soweit diese nicht zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues eingesetzt werden (§ 45 Abs. 2 StBauFG); in diesen Fällen gelten die Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) und nach der hierzu ergangenen Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 103) mit den Änderungen durch die Verordnung zur Änderung der Verord-

nung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 9. Februar 1969 (GV. NW. S. 142).

Im Falle des § 66 Abs. 4 bedarf es des Einvernehmens des Landesamtes für Agrarordnung.

§ 3

Zuständige Behörde im Sinne von § 14 Abs. 1, § 25 Abs. 5 Nr. 2, § 34 Abs. 5 für die allgemeine Bestätigung, § 55 Abs. 2 und § 60 Abs. 1 StBauFG ist der Innenminister.

§ 4

Zuständige Behörde im Sinne von § 77 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 in den nicht in § 2 dieser Verordnung genannten Fällen, § 83 Abs. 1 in den Fällen des § 76 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und § 83 Abs. 2 in den Fällen des § 83 Abs. 2 Buchstaben a, b und d StBauFG ist

1. die Gemeinde, sofern das Sanierungsgebiet oder der Entwicklungsbereich bereits förmlich festgelegt ist,
2. im übrigen der Regierungspräsident und im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk die Landesbaubehörde Ruhr.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Februar 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

— GV. NW. 1972 S. 22.

7101
28

**Verordnung
über die Buchführungs- und Auskunftspflicht von
Auskunfteien und Detekteien
(Auskunftei- und Detekteiverordnung)**

Vom 25. Januar 1972

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), wird verordnet:

§ 1

Buchführung

(1) Wer gewerbsmäßig über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Nachforschungen anstellt und darüber seinem Auftraggeber Auskunft erteilt, hat nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln. Die Verpflichtung entsteht mit der Erteilung des Auftrags. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen.

(2) Aus den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen müssen ersichtlich sein

1. der Tag und die Art der Auftragserteilung,
2. Vor- und Familienname, Beruf, Wohnort und Wohnung des Auftraggebers,
3. der Inhalt des Auftrags,
4. die Ergebnisse der Einzelermittlungen,
5. die Mitteilungen an den Auftraggeber,
6. das vereinbarte Entgelt für die Tätigkeit des Gewerbetreibenden,
7. das geleistete Entgelt nach Art, Betrag und Datum.

(3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Pflicht zur Buchführung bleibt unberührt.

§ 2

Aufbewahrung

Die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege (§ 1 Abs. 1 und 2) sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen, Unterlagen und Belege zu sammeln waren. Vorschriften, die eine längere Frist bestimmen, bleiben unberührt.

§ 3

Auskunft und Nachschau

(1) Der Gewerbetreibende hat den Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde jede über den Geschäftsbetrieb verlangte mündliche oder schriftliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde sind befugt, in den Geschäftsbetrieb Einsicht zu nehmen. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zu diesem Zweck den Beauftragten Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb benutzten Räumen zu gestatten und ihnen die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege (§ 1 Abs. 1 und 2), auf Verlangen auch in den Diensträumen der Behörde, vorzulegen.

(3) Beauftragten, die nicht Beamte sind, stehen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Befugnisse nur zu, wenn sie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 351) verpflichtet sind.

§ 4

Decknamenliste

(1) Der Gewerbetreibende kann in den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen sowie bei Auskünften nach § 3 Abs. 1 seine Gewährspersonen mit Decknamen oder Decknummern bezeichnen. Er hat in diesem Falle eine besondere Liste zu führen, aus der der Name, der Wohnort und die Wohnung der mit ihrem Decknamen oder ihrer Decknummer bezeichneten Gewährspersonen ersichtlich sind (Decknamenliste).

(2) Die Decknamenliste unterliegt nicht der Auskunftspflicht und der behördlichen Nachschau (§ 3 Abs. 1 und 2). Unberührt bleiben sonstige Vorschriften über die Beschlagnahme oder die Durchsicht von Papieren.

§ 5

Strafvorschrift

Nach § 148 Abs. 1 Nr. 4 a und Abs. 2 der Gewerbeordnung wird bestraft, wer

1. dem Gebot einer ordnungsmäßigen Buchführung nach § 1 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt;
2. entgegen § 2 Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege nicht fünf Jahre aufbewahrt;
3. entgegen § 3 Abs. 1 einem Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde eine Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig, nicht fristgemäß oder nicht in der verlangten Form erteilt;
4. entgegen § 3 Abs. 2 einem Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde nicht den Zutritt zu den für den Geschäftsbetrieb benutzten Räumen oder nicht die Einsichtnahme in Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege gestattet;
5. entgegen § 4 Abs. 1 bei Bezeichnung der Gewährspersonen mit Decknamen oder Decknummern die Decknamenliste nicht, unrichtig oder unvollständig führt.

§ 6

Schlußvorschrift

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Januar 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr

Dr. Riemer

— GV. NW. 1972 S. 22.

Öffentliche Bekanntmachung betr. Erhöhung der thermischen Leistung des AVR- Atomversuchskraftwerkes in Jülich der Arbeitsge- meinschaft Versuchsreaktor AVR GmbH von 46 Megawatt auf 56 Megawatt vom 28. 1. 1972

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1963 (GV. NW. S. 258), zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor AVR GmbH in Düsseldorf hat gemäß § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), die Genehmigung beantragt, die thermische Leistung des Reaktors des AVR-Atomversuchskraftwerkes auf ihrem Gelände in Jülich (Staatsforst Hambach) von 46 Megawatt auf 56 Megawatt zu erhöhen und den Reaktor mit der erhöhten Leistung zu betreiben.

Die beantragte Leistungssteigerung soll ermöglichen, unter Ausnutzung der in der Anlage vorhandenen Reserven, weitere Erfahrungen über das Verhalten des eingesetzten Kernbrennstoffes und der einzelnen Reaktorkomponenten zu sammeln.

Nach den Antragsunterlagen bewirkt die beantragte Leistungssteigerung eine höhere Belastung des Dampferzeugers und der Frischdampfleistung und eine höhere Abblaseleistung der Dampferzeuger-Sicherheitsventile sowie eine größere Fördermenge der Speisewasserpumpen. Aufgrund der Auslegung der Reaktorkomponenten sind konstruktive Änderungen nicht notwendig. Die Instrumentierung und das Reaktorschutzsystem werden der geänderten Betriebsweise angepaßt.

Durch die Erhöhung der thermischen Leistung wird die elektrische Nettoleistung des Atomversuchskraftwerkes von 15 auf 18 Megawatt heraufgesetzt.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können den ausgelegten Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Antrag auf Genehmigung des Vorhabens wird hiermit nach § 2 der Atomanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1518) öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, im Dienstgebäude Karltor 1—2, Zimmer 313, und im Gebäude des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Düren in Düren, Aachener Straße 24, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben sind binnen eines Monats, von dem auf die Ausgabe dieses Gesetz- und Verordnungsblattes folgenden Tage an gerechnet, schriftlich oder zur Niederschrift beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, 4 Düsseldorf, Horionplatz 1, oder beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düren, 516 Düren, Aachener Straße 24, vorzubringen. Durch

Ablauf der oben bezeichneten Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 3 Abs. 1 der Atomanlagen-Verordnung).

T. Zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde wird hiermit der Termin auf den 30. März 1972, 10 Uhr, im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Düren, Verwaltungsstelle Jülich in Jülich, Hubertusstraße 2 (Am Schwanenteich), anberaumt. Die Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der Atomanlagen-Verordnung).

— GV. NW. 1972 S. 23.

**Öffentliche Bekanntmachung
betr. Antrag der Kernforschungsanlage Jülich GmbH
auf Errichtung und Betrieb einer kritischen Anordnung mit kugelförmigen Brennelementen
vom 28. 1. 1972**

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1963 (GV. NW. S. 258), zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Kernforschungsanlage Jülich GmbH in Jülich hat gemäß § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), die Genehmigung beantragt, in der Warmen Halle des Instituts für Reaktorentwicklung auf ihrem Gelände eine kritische Anordnung mit kugelförmigen Brennelementen zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage soll dazu dienen, anhand neutronenphysikalischer Messungen nukleare Daten, die für die Auslegung von Hochtemperaturreaktoren bedeutsam sind, zu erhalten.

Nach den Antragsunterlagen wird die thermische Leistung der kritischen Anordnung maximal 100 Watt betragen. Die Energieerzeugung je Woche beträgt 1000 Wattstunden, höchstens jedoch 2000 Wattstunden je Monat.

Als Brennelemente sollen bis zu 20 000 Kugeln mit einem Durchmesser von je 60 mm verwendet werden. Jedes Brennelement enthält 1 gr Uran 235 und 5 gr Thorium 232 in Form von beschichteten Teilchen. Diese sind in einem Kugelkern eingebettet, der von einer brennstoff-freien Graphitschale umschlossen ist.

Die Kernfüllung befindet sich in einem zylindrischen Gefäß, dessen Wände und Boden von einem Graphitreflektor gebildet werden.

Zum Abschalten der kritischen Anordnung werden acht Absorberstäbe von oben in den Wandreflektor eingefahren. Die Leistungsregelung der Anlage erfolgt über einen zentralen Regelstab, der von oben direkt in den Kugelhaufen eingefahren wird. Beim Überschreiten vorgegebener Grenzwerte wird die Anlage durch das Sicherheits- und Verriegelungssystem automatisch abgeschaltet.

Die kritische Anordnung soll in einer Zelle aus 1,5 m dicken Betonformsteinen errichtet werden, die gleichzeitig als Abschirmung dienen. Die Zelle besitzt ein eigenes Belüftungssystem mit gefilterter Zu- und Abluft. Eine Überwachung der Abluft auf Radioaktivität ist vorgesehen. Wegen der geringen thermischen Leistung ist eine Zwangskühlung nicht erforderlich.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können den ausliegenden Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Antrag auf Genehmigung des Vorhabens wird hiermit nach § 2 der Atomanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1518) öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen liegen beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, im Dienstgebäude Karlstr. 1—2, Zimmer 313, und im Gebäude des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Düren in Düren, Aachener Straße 24, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind binnen eines Monats, von dem auf die Ausgabe dieses Gesetz- und Verordnungsblattes folgenden Tage an gerechnet, schriftlich oder zur Niederschrift beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, 4 Düsseldorf, Horionplatz 1, oder beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamte Düren, 516 Düren, Aachener Straße 24, vorzubringen. Durch Ablauf der oben bezeichneten Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 3 Abs. 1 der Atomanlagen-Verordnung).

T. Zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde wird hiermit der Termin auf den 29. 3. 1972, 10 Uhr, im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Düren, Verwaltungsstelle Jülich in Jülich, Hubertusstraße 2 (Am Schwanenteich), anberaumt. Die Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der Atomanlagen-Verordnung).

— GV. NW. 1972 S. 24.

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1971 —.

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1971 Einbanddecken vor zum Preis von 5,30 DM zuzüglich Versandkosten von 1,40 DM =

6,70 DM.

In diesem Betrag sind 11 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1972 an den Verlag erbeten.

— GV. NW. 1972 S. 24.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.